

# VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE FRASTANZ

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 29.01.2024

## 7. Verordnung: Vergnügungssteuerverordnung

### VERGNÜGUNGSSTEUERVERORDNUNG

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Ziff. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in Verbindung mit § 1 des Gemeindevergnügungssteuergesetzes, LGB1.Nr. 49/1969 idgF wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Frastanz vom 25.01.2024 nachstehende Verordnung erlassen:

#### § 1

##### **Abgabepflichtige Vergnügungen bzw. Veranstaltungen; Abgabenbefreiungen**

(1) Alle Arten von Vergnügungen bzw. Veranstaltungen mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Vergnügungen sind steuerfrei.

(2) Folgende Vergnügungen bzw. Veranstaltungen in Frastanz verbleiben als abgabepflichtige Veranstaltungen:

- a) Tanzveranstaltungen ohne Live-Musik,
- b) Varieté- und Stripteasevorführungen,
- c) das Aufstellen oder der Betrieb von Wettterminals und Glücksspielgeräten (§ 1 Abs. 2 und 3 Wettterminal- und Glücksspielgeräteabgabengesetz)

#### § 2

##### **Höhe der Abgabe**

Die Vergnügungssteuer beträgt

- |            |   |
|------------|---|
| 25,00 %    | des Eintrittsgeldes (Benützungsentgeltes) für bewilligungspflichtige Spielapparate im Sinne des Spielapparategesetzes, LGB1.Nr. 23/1981 i.d.g.F., |
| 11,11 %    | des Eintrittsgeldes bei Vergnügungen anderer Art, soweit diese nicht gemäß § 1 dieser Verordnung steuerbefreit sind                               |
| € 700,00   | pro Wettterminal und angefangenen Kalendermonat in dem das Wettterminal, wenn auch nur zeitweise aufgestellt oder in Betrieb ist                  |
| € 1.000,00 | pro Glücksspielgerät und angefangenen Kalendermonat in dem das Glücksspielgerät betrieben oder aufgestellt wird;                                  |

#### § 3

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Vergnügungssteuerverordnungen der Marktgemeinde Frastanz außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

W a l t e r G o h m

